Ortsbürgergemeinde Othmarsingen Waldhaus Bureberg
Kirchrain 1, 5504 Othmarsingen
Hausverwaltung: Rita Byland
079 740 11 51

Benützungsgesuch und Rechnung

Mieterangaben (inkl. Rückseite)

Name und Vorname des Benützers oder der Organisation:

Grund der Benützung / Bezeichnung Anlass:

Name und Vorname der verantwortlichen Person:

Vollständige Adresse (Strasse, PLZ, Ort):

Telefonnummer: *E-Mail-Adresse:*

Mietdatum und Dauer:

bis

Benützungsgebühren:

CHF

Der Benützer bestätigt die Richtigkeit der Mieterangaben und hat das Benützungsreglement zur Kenntnis genommen.

Datum *Unterschrift Mieter*

Die Reservation wird definitiv nach Zahlungseingang/Bewilligung und Rücksendung des unterschriebenen Mietvertrags.

Mietvertrag zurück an: Rita Byland
Bünzweg 3
5504 Othmarsingen
ritabyland@bluewin.ch

Unterschrift Vermieter (Hausverwaltung) *Tel. 079 740 11 51*

Veranstaltungs-Informationen

Art des Anlasses (politisch, religiös, privat):

Referenten / Redner (Name, Vorname):

Referenten / Redner (Geb. Datum, Adresse):

Der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die Bewilligung entzogen, die Veranstaltung abgebrochen und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden, wenn gegen einen oder beide der nachfolgenden Tatbestände verstossen wird:

A) **StGB Art. 251; Urkundenfälschung:** Wenn Falschangaben über Personen oder Mietgründe gemacht werden.

B) **Polizeiregelment §20; Bewilligungen:** Wenn in den Lokalitäten od. Aussenräumen links- oder rechtspopulistische Veranstaltungen durchgeführt werden. (Bei einem Verstoss gegen diese Auflagen kann die Bewilligung unter Strafklage an Ort und Stelle durch die Polizei entzogen und allfällige Kosten für eine polizeiliche Intervention dem Bewilligungsnehmer auferlegt werden)

Rechtsmittelbelehrung:

Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadt- oder Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Stadt- oder Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Stadt- oder Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht. Ohne schriftliche Mitteilung innert 10 Tagen wird der Entscheid rechtskräftig.